



Allgemeine Förderbedingungen

Gelten für alle Förderprogramme

Grundlage	Gefördert werden Massnahmen gemäss gültigem Förderprogramm, sofern sie zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen von Gebäuden und Anlagen beitragen.
Voraussetzungen	<p>Förderberechtigt sind Eigentümerschaften von Gebäuden und Anlagen, welche auf Kantonsgebiet stehen und wenn sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind. Beratungsdienstleistungen sind förderberechtigt, wenn das betroffene Gebäude auf Kantonsgebiet steht und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind. Es gelten jeweils die Fördersätze und Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs. Bei Beratungen gilt der Zeitpunkt des Beratungstermins. Die Förderbeiträge werden nach Bezugsgrössen bemessen. Diese müssen nachgewiesen werden.</p> <p>Förderbeiträge berechnen sich pro Gebäude, Bauvorhaben und Fördermassnahme bis zu einem Gesamtförderbeitrag von 100 000 Franken gemäss den publizierten Ansätzen. Bei grösseren Beiträgen entscheidet der Kanton fallweise.</p> <p>Der Förderbeitrag richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und den verfügbaren Fördermitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch.</p> <ul style="list-style-type: none">– Ab 50 000 Franken Förderbeitrag ist dem Gesuch eine Wirtschaftlichkeitsrechnung beizulegen. <p>Für Anlagen muss jeweils eine Konformitäts- (laut <u>Energieeffizienzverordnung</u>) oder Leistungserklärung (laut <u>Bauprodukteverordnung</u>) vorhanden sein. Ebenfalls müssen Leistungsgarantien nach Energie Schweiz oder eine vollständige termingerechte Qualitätsbegleitung (<u>WPSM/QM Holzheizwerke</u>) vorliegen.</p> <p>Die Eigentümerschaft ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">– das Führen des Verfahrens und die Richtigkeit der Angaben;– die Eingabe vollständiger und unterschriebener Gesuche;– die Einhaltung der Förderbedingungen, rechtlicher Bestimmungen und der gesetzten Fristen. <p>Keine Beiträge werden geleistet für den Bau und Betrieb von Luxusgütern, zum Beispiel: Poolheizungen.</p>
Einreichen Gesuch	Das Fördergesuch muss unterzeichnet vor Bau- bzw. Installationsbeginn per Post an die Energiefachstelle gesendet werden . Es gilt das Datum des Poststempels. Alle Beilagen sollen beim Erfassen im Gesuchportal hochgeladen werden. So müssen diese nicht dem Schriftverkehr beigelegt werden. Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn die erforderlichen Dokumente vollständig bei der Energiefachstelle vorliegen.



Allgemeine Förderbedingungen

Gelten für alle Förderprogramme

Prüfung	<p>Fehlende Unterlagen werden per Mail nachgefordert und müssen per Mail oder Post nachgereicht werden.</p> <p>Die Energiefachstelle kann nicht auf Gesuche eintreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">– der bezeichnete oder der tatsächliche Beginn der Massnahme vor Bestätigung des Gesuchseingangs erfolgt;– Fristen zur Nachreichung von Unterlagen nicht eingehalten werden. <p>Die Eigentümerschaft erhält einen negativen Entscheid verfügt. Die Fördergesuche werden innert sechs Wochen nach vollständigem Eingang bearbeitet und beurteilt.</p>
Zusicherung	<p>Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird der Eigentümerschaft eine Förderzusicherung in Form einer Verfügung per Post zugestellt. Es empfiehlt sich diesen Entscheid abzuwarten.</p> <p>Die Förderzusicherung erfolgt explizit unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt ausreichend bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Erfüllt ein Gesuch die Anforderungen nicht vollständig, wird es mit Verfügung abgelehnt.</p>
Gültigkeit	<p>Ein Förderentscheid ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular eingereicht sein. Eine Ausnahme ist möglich, wenn vor Ablauf dieser Frist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung eingereicht wird (Datum Poststempel/Mail).</p> <p>Liegt der Energiefachstelle innert Frist keine Abschlussmeldung vor, wird das Gesuch mit Verfügung abgeschrieben.</p>
Ausführung	<p>Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung und Auszahlung des Förderbeitrags verbindlich.</p> <p>Wird ein Projekt bzw. die Anlage nicht wie im Förderentscheid beschrieben realisiert, so ist die Änderung der Energiefachstelle vor der Realisierung zu melden. Wird eine Solche nachträglich festgestellt, wird eine Kürzung des Beitrages im Umfang der effektiven Projektrealisierung vorgenommen. Eine Erhöhung des Beitrages wird hingegen nur bis höchstens 10 Prozent gewährt. Für weitergehende Massnahmen können, nach Auszahlung des laufenden Gesuches, neue Fördergesuche eingegeben werden.</p> <p>Bei Schwellenwerten (GEAK-Pflicht, Wirtschaftlichkeitsrechnung, fallweise Bemessung) werden Beiträge pro Massnahme addiert.</p>



Allgemeine Förderbedingungen

Gelten für alle Förderprogramme

Auszahlung	<p>Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Massnahme. Dazu müssen vor Ablauf der Zusicherungsfrist alle erforderlichen Unterlagen und das unterzeichnete Abschlussformular der Energiefachstelle vorliegen. Das Abschlussformular muss per Post gesendet werden. Es gilt das Datum des Poststempels.</p> <p>Das Formular muss durch Gesuchstellende im Gesuchsportal erzeugt werden. Die im Förderentscheid aufgeführten Beilagen sollen beim Erfassen des Abschlusses im Gesuchsportal hochgeladen werden. So müssen diese nicht dem Schriftverkehr beigelegt werden. Die Auszahlung von Förderbeiträgen erfolgt in der Regel innert sechs Wochen nach Vorliegen der vollständigen Abrechnungsunterlagen ausschliesslich an die Eigentümerschaft. Förderbeiträge erfolgen in Form von Investitionsbeiträgen, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">– es kann höchstens 50 Prozent der Investition bezahlt werden;– Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden. Bei solchen dürfen maximal die Materialkosten bezahlt werden.
Rückforderung	<p>Förderbeiträge können zurückgefordert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">– eine Anlage/eine Baute innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird;– wenn die Beiträge zu Unrecht geleistet wurden;– wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
Vollzugskontrolle	<p>Die Energiefachstelle oder deren Beauftragte haben das Recht, Einsicht in die mit Fördergesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen. Die Eigentümerschaft garantiert einen freien Zugang zu den entsprechenden Bauten und Anlagen.</p>
Bewilligungen	<p>Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Ausstellung eines Förderentscheids entbinden die Eigentümerschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten bzw. Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen oder Meldungen vorzunehmen bzw. geltende Vorschriften einzuhalten. Die Ausstellung eines Förderentscheids bedeutet insbesondere nicht, dass die für das Vorhaben massgebenden bau-, energie-, umwelt- oder anderweitig relevanten öffentlich-rechtlichen Anforderungen geprüft und bewilligt sind.</p>
Gesuchsportal	<p>Das Gesuchsportal des Gebäudeprogramms dient der Eingabe und Bewirtschaftung von Gesuchen in der Programmförderung. Gesuche und Abschlüsse können durch die Eigentümerschaft oder durch beauftragte Gesuchstellende eingepflegt werden. Beilagen sollen beim Erfassen hochgeladen werden.</p> <p>Die elektronische Eingabe gilt nicht als Einreichung eines Gesuches. Das anhand der Eingabe erzeugte Formular (Gesuch und Abschluss) muss jeweils</p>



Allgemeine Förderbedingungen

Gelten für alle Förderprogramme

ausgedruckt und unterzeichnet werden. Danach muss dieses umgehend per Post an die Energiefachstelle gesendet werden.

- Nach erfolgter Beitragszusicherung steht Gesuchstellenden das Gesuchportal für die elektronische Eingabe des Abschlusses zur Verfügung.

Mailverkehr

Per Mail werden fehlende Unterlagen nachgefordert, bevorstehende Fristen gemahnt und der Eingang von Dokumenten bestätigt. Die Mails gehen an die Eigentümerschaft, Gesuchstellende und Kontaktpersonen gleichzeitig. Diese Dienstleistung hat keine Rechtswirkung.

Entscheide werden innerhalb der vorgegebenen Fristen schriftlich der Eigentümerschaft zugestellt. Der daraus folgende Status wird im Gesuchportal nachgeführt.

Bleiben Meldungen aus, ist die Eigentümerschaft verantwortlich, sich bei den Beteiligten über den Stand der Dinge zu erkundigen.

Vollmacht

Bevollmächtigt die Eigentümerschaft Drittpersonen, muss bei der Gesuchseingabe oder beim Abschluss eine rechtsgültige Vollmacht (gegenseitig unterzeichnet) eingereicht werden.

Öffentliche Bauten

Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinden sind förderberechtigt.

Massnahmen von Institutionen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.

Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt.

Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes sind nicht förderberechtigt.

Unternehmen

Massnahmen bei Unternehmen sind grundsätzlich förderberechtigt.

Ausgenommen sind Unternehmen mit ihren Standorten, welche:

- von der CO₂-Abgabe befreit sind;
- mehr als 50 Prozent Kapitalanteil vom Bund haben.

Wirkungsanrechnung

Mit der Förderung durch den Kanton Solothurn werden die gesamten anrechenbaren CO₂-Reduktionen an den Kanton abgetreten. Doppelförderungen/Doppel-



Allgemeine Förderbedingungen

Gelten für alle Förderprogramme

zählungen sind nicht zulässig. Eine Aufteilung der CO₂-Reduktion zwischen dem Kanton und Dritten, zum Beispiel mit KliK (Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation), oder der Verkauf von CO₂-Zertifikaten ist unzulässig.

Rechtsmittel

Verfügungen können durch Beschwerde an das Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden.

Auf schriftliches Gesuch kann eine Verfügung durch die Energiefachstelle in Wiedererwägung gezogen werden, sofern neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden.

Datenschutz

Die Beitragsempfänger nehmen zur Kenntnis und sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund) über ausbezahlte Förderbeiträge auf Anfrage oder automatisch in Kenntnis gesetzt werden können und dass Personendaten auch an ausserkantonale öffentliche Organe weitergegeben werden dürfen.

Der Kanton ist berechtigt, die Gewährung von Förderbeiträgen gegenüber Mietern und Pächtern sowie gegenüber Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden auf Anfrage hin zu bestätigen und den genannten Amtsstellen gegebenenfalls entsprechende Unterlagen auszuhändigen.

Steuerabzug

Werden Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der vom Steuerpflichtigen selbst getragen wird.

Rechtliche Grundlagen

- Energiegesetz des Bundes (EnG, SR 730.0)
- Energieverordnung des Bundes (EnV, SR 730.01)
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71)
- Energiegesetz des Kantons Solothurn (EnGSO; BGS 941.21)
- Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO; BGS 941.22)
- Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB; BGS 941.24)
- Steuerverordnung Nr. 16 (BGS 614.159.16)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11)

Weiter gelten

Förderbedingungen der Massnahmen
Gesetzliche Grundlagen

Informationen

Beratungsangebote und weitere Informationen zur Gesuchseingabe unter:
energie.so.ch